

GESCHÄFTSORDNUNG

des Gemeinderates, des Verwaltungsausschusses und der Fachausschüsse der Gemeinde Brietlingen, Landkreis Lüneburg

I. Abschnitt - Rat

§ 1

Einberufung des Rates

1) ¹Die Ladungsfrist für Sitzungen des Rates beträgt eine Woche. ²In Eilfällen kann die Ladungsfrist auf einen Werktag abgekürzt werden. ³Die Ladung muss in diesem Falle ausdrücklich auf die Abkürzung der Ladungsfrist hinweisen.

2) ¹Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen des Rates sind gleichzeitig mit Versendung der Einladung an die Ratsmitglieder in allen drei gemeindlichen Bekanntmachungskästen ortsüblich bekannt zu. ²In Eilfällen erfolgt die Bekanntmachung innerhalb der verkürzten Ladungsfrist

§ 2

Sitzungsverlauf

Der regelmäßige Sitzungsablauf ist folgender:

- a) Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
- b) Genehmigung der Niederschrift über die vorhergegangene Sitzung
- c) Bericht der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters
- d) Berichte der Ausschussvorsitzenden
- e) Einwohnerfragestunde
- f) Behandlung der Tagesordnungspunkte
- g) Behandlung von Anträgen und Anfragen
- h) nichtöffentliche Sitzung
- i) Schließung der Sitzung

§ 3

Sitzungsleitung

¹Die Sitzungsleitung soll unparteiisch geführt werden. ²Die/der Vorsitzende übt das Hausrecht aus. ³Will die/der Vorsitzende etwas zum Thema sagen, so soll sie/er den Vorsitz bis nach der Abstimmung zu dem TOP an den/die Vertreter/in abgeben.

§ 4

Beratung

Während der Beratung sind folgende Anträge zulässig:

- auf Änderung des Antrages
- auf Vertagung der Beratung
- auf Unterbrechung der Sitzung
- auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit
- auf Überweisung an den Verwaltungsausschuss oder einen Fachausschuss
- auf Nichtbefassung

Anträge können auch während der Beratung zurückgezogen werden.

§ 5

Sachanträge

Anträge zur Aufnahme eines bestimmten Beratungsgegenstandes in die Tagesordnung müssen schriftlich spätestens zwei Wochen vor der jeweiligen Ratssitzung bei der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister eingegangen sein.

§ 6

Abstimmung

(1) ¹Grundsätzlich wird offen abgestimmt. ²Auf Antrag von mindestens einem Drittel der anwesenden Ratsmitglieder ist namentlich abzustimmen. ³Dies gilt nicht für die Abstimmung über Geschäftsordnungsanträge.

(2) ¹Der Rat kann mit der Mehrheit seiner Mitglieder beschließen, dass geheim abzustimmen ist. ²Die geheime

Abstimmung hat Vorrang vor namentlicher Abstimmung. ³Das Ergebnis einer geheimen Abstimmung wird durch zwei von der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister zu bestimmende Ratsmitglieder festgestellt und der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister mitgeteilt, die/der es dann bekannt gibt.

§ 7

Anfragen

¹Jedes Ratsmitglied kann Anfragen zu Gemeindeangelegenheiten stellen. ²Wenn diese in der Ratssitzung beantwortet werden sollen, müssen sie eine Woche vor der Ratssitzung bei der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister oder der Gemeindedirektorin / dem Gemeindedirektor schriftlich eingereicht werden. ³Eine Aussprache über die Beantwortung der Anfragen findet nicht statt.

§ 8

Protokoll

1) ¹Über jede Sitzung des Rates und seiner Ausschüsse ist ein Protokoll zu fertigen. ²Aus diesem muss ersichtlich sein, wann und wo die Sitzung stattgefunden hat, wer an ihr teilgenommen hat, welche Gegenstände verhandelt, welche Beschlüsse gefasst und welche Wahlen vorgenommen worden sind. ³Die Antragstellerinnen und Antragsteller, die Anträge sowie die Abstimmungs- und Wahlergebnisse sowie die Stimmverhältnisse sind festzuhalten.

2) Die wesentlichen Inhalte der Verhandlungen sowie die unterschiedlichen Argumente sind wiederzugeben.

3) ¹Wortprotokolle sind grundsätzlich ausgeschlossen. ²Auf Verlangen von Ratsmitgliedern sind deren Ausführungen zu protokollieren.

4) Das Protokoll einer Ratssitzung ist von der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister und der Protokollführung, das Protokoll einer Ausschusssitzung von der/dem Ausschussvorsitzenden und der Protokollführung zu unterschreiben.

5) Eine Ausfertigung des Protokolls ist unverzüglich, spätestens aber 14 Tage nach der jeweiligen Sitzung zu übersenden.

6) ¹Der Rat beschließt die Genehmigung des Protokolls. ²Über die Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung des Rates vor Ablauf der Wahlperiode beschließt der Samtgemeindeausschuss.

7) ¹Die Protokolle sind, soweit sie nicht öffentlich beratene Gegenstände zum Inhalt haben, vertraulich zu behandeln und zu verwahren. ²Genehmigte Protokolle aus öffentlichen Sitzungen sind der Öffentlichkeit unverzüglich zugänglich zu machen.

§ 9

Fraktionen und Gruppen

¹Die Bildung einer Fraktion oder Gruppe ist zur ersten Sitzung des Rates der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister schriftlich unter Angabe des Namens der Fraktion oder Gruppe, ihrer Mitglieder, des Vorsitzes und des stellvertretenden Vorsitzes anzuzeigen. ²Nach der ersten Ratssitzung sind die Änderung, die Auflösung sowie die Bildung von Fraktionen und Gruppen in gleicher Weise anzuzeigen.

§ 10

Redeordnung

(1) ¹Ratsmitglieder und andere an der Sitzung einschließlich der Einwohnerfragestunde teilnehmende Personen dürfen nur sprechen, wenn die/der Ratsvorsitzende ihnen das Wort erteilt hat. ²Wortmeldungen erfolgen durch Handaufheben. ³Zur Geschäftsordnung ist das Wort jeder-

zeit zu erteilen. ⁴Eine Rede darf dadurch nicht unterbrochen werden.

(2) ¹In derselben Angelegenheit soll niemand öfter als zweimal das Wort erhalten. ²Ausgenommen davon sind:

- a) das Schlusswort der Antragstellerin oder des Antragstellers unmittelbar vor der Abstimmung
- b) die Richtigstellung offenbarer Missverständnisse
- c) Anfragen zur Klärung von Zweifelsfragen
- d) Anträge zur Geschäftsordnung
- e) Wortmeldungen der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters und der Gemeindedirektorin / des Gemeindedirektors

(3) ¹Die Redezeit beträgt grundsätzlich bis zu drei Minuten, für die Begründung eines schriftlichen Antrages bis zu sechs Minuten. Die/der Ratsvorsitzende kann die Redezeit verlängern. ²Bei Widerspruch beschließt der Rat über die Verlängerung der Redezeit.

(4) ¹Die Gemeindedirektorin / der Gemeindedirektor ist auf sein Verlangen zum Gegenstand der Verhandlung zu hören. ²Zur Klarstellung tatsächlicher und rechtlicher Verhältnisse ist der Gemeindedirektorin / dem Gemeindedirektor auch außer der Reihe das Wort zu erteilen.

II. Abschnitt - Verwaltungsausschuss

§ 11

Geschäftsgang und Verfahren des Verwaltungsausschusses

Für den Geschäftsgang und das Verfahren des Verwaltungsausschusses gilt die Geschäftsordnung.

§ 12

Einberufung des Verwaltungsausschusses

¹Die Ladungsfrist beträgt 5 Tage. ²In Eilfällen kann die Ladungsfrist auf einen Werktag abgekürzt werden. ³Die Ladung muss in diesem Fall ausdrücklich auf die Abkürzung der Ladungsfrist hinweisen. ⁴Einladung und Tagesordnung sind allen übrigen Ratsmitgliedern in Abschrift nachrichtlich zuzuleiten.

§ 13

Protokoll des Verwaltungsausschusses

(1) ¹Über jede Sitzung des Verwaltungsausschusses ist ein Protokoll zu fertigen. ²Aus diesem muss ersichtlich sein, wann und wo die Sitzung stattgefunden hat, wer an ihr teilgenommen hat, welche Gegenstände verhandelt, welche Beschlüsse gefasst und welche Wahlen vorgenommen worden sind. ³Die Antragstellerinnen und Antragsteller, die Anträge sowie die Abstimmungs- und Wahlergebnisse sowie die Stimmverhältnisse sind festzuhalten.

(2) Die wesentlichen Inhalte der Verhandlungen sowie die unterschiedlichen Argumente sind wiederzugeben.

(3) ¹Wortprotokolle sind grundsätzlich ausgeschlossen. ²Auf Verlangen von Ratsmitgliedern sind deren Ausführungen zu protokollieren.

(4) ¹Das Protokoll der Sitzungen des Verwaltungsausschusses ist von der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister und der Protokollführung zu unterschreiben. ²Eine Ausfertigung des Protokolls ist unverzüglich, spätestens aber 14 Tage nach der jeweiligen Sitzung zu übersenden.

III. Abschnitt - Ausschüsse

§ 14

Geschäftsgang und Verfahren der Ausschüsse

(1) Für den Geschäftsgang und das Verfahren der Ratsausschüsse sowie der Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften gilt die Geschäftsordnung.

(2) Die Ladungsfrist beträgt eine Woche.

IV. Abschnitt - Schlussbestimmungen

§ 15

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 29.11.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 15.11.2011 außer Kraft.

Laars Gerstenkorn
Gemeindedirektor